



Antrag	
- öffentlich -	
AT-21/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Antragsteller	Ortsbeirat Lorchhausen
Aktenzeichen	AT 21/2023
Datum	22.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Lorchhausen	19.10.2023	zur Kenntnis

Betreff:

**Befestigung Bürgersteig an der B42 Höhe Bahnhof, Richtung Kaub
(um einen kürzeren Weg zur Querung der B42 zu ermöglichen)**

Antrag:

Der Ortsbeirat Lorchhausen beantragt, den Gehweg entlang der B 42 in Fahrtrichtung Kaub zu befestigen, dass ein Queren der B 42 an dieser Stelle auf möglichst kurzem Weg möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Ortsbeirat nicht abzuschätzen.

Sachdarstellung:

Unterhalb des Bahnhofs Lorchhausen befindet sich eine Lücke in der Betonmauer des Rad- und Fußweges, die eine Querung der B 42 ermöglichen soll.

Leider mündet der Fußweg, der vom Bahnhof Lorchhausen zur B 42 führt nicht direkt gegenüber dieser Lücke, sondern einige Meter weiter in Fahrtrichtung Kaub, so dass eine Querung der B 42 an dieser Stelle lediglich diagonal möglich ist.

Dies verlängert den Weg erheblich und stellt insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen eine erhebliche Gefahrenquelle dar.

Auch dies sieht das Verkehrssicherheitskonzept 2035 des Landes Hessen unter Punkt M-I-3:
,Barrierefreiheit sicher gestalten' explizit so vor:

„.... Folglich ist die Schaffung durchgängig barrierefreier Wege- oder Mobilitätsketten grundsätzlich anzustreben...“

Antwort der Verwaltung:

Der Antrag wurde an Hessen Mobil weitergeleitet.

Antwort von Hessen Mobil: Weiterleitung zur Prüfung an Verkehrsabteilung und Planungsabteilung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.10.2023

Aus der Antwort von Hessen Mobil:

„Der vorhandene Gehweg entlang der B 42 im Bereich des Ortsendes von Lorchhausen (Höhe Hotel Rheingold) in Richtung Kaub, sowie der Bereich Wasem liegt außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt und somit in der Straßenbaulast der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil. Eine Verlängerung des Gehwegs im Bereich des

Ortsendes Lorchhausen um ca. 85m in Richtung Aufgang zum Bahnhof Lorchhausen wird zurzeit von Hessen Mobil nicht verfolgt. Die Verlängerung des Gehwegs würde einen erheblichen Planungsaufwand bedeuten. Die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) sieht außerorts nur Geh- und Radwege mit einer Breite von 2,50m vor. Hinzu muss ein Geh- und Radweg außerorts mit einem Schutzstreifen von 1,75m versehen sein oder mit einer Schutzeinrichtung (je nach System wird ein Streifen zwischen Straße und Geh- und Radweg von ca. 1,50m benötigt) um die Nutzer*innen auf dem Geh- und Radweg vor abkommenden Verkehrsteilnehmern zu schützen. Um den Geh- und Radweg somit realisieren zu können wäre ein Eingriff in den vorhandenen Hang und somit ein massiver naturschutzrechtlicher Eingriff erforderlich, welcher mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Alternativ eine Fußgängerschutzanlage (FSA) zu errichten würde neben den Einsatzkriterien (RiLSA & EFA) einen erheblichen Eingriff auf dem rheinseitigen Geh- und Radweg der B 42 bedeuten, was ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden wären. Eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel (Aufstellfläche 2,50m) auf der B 42 würde ebenfalls nicht funktionieren, da die Straßenbreiten der B 42 dies nicht hergeben.

Eine Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) sieht die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) außerhalb geschlossener Ortschaften nicht vor.

Hinzu würde neben der Errichtung eines Gehweges bzw. Geh- und Radweges als Zuwegung und Aufstellfläche des Fußgängerüberweges auch die Errichtung einer ausreichenden Beleuchtung notwendig sein (Punkt 3.4, Satz 1 der R-FGÜ 2001). Die verkehrlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 2.3 der R-FGÜ 2001 sind sowohl im Bereich des Ortsendes Lorchhausen als auch im Bereich Wasems nicht gegeben. Die R-FGÜ 2001 verweist hier auf Lichtsignalanlagen bzw. Fußgängerschutzanlagen. Wie auch im Bereich des Ortsendes von Lorchhausen ist im Bereich des Wasems ebenfalls ein erheblicher Eingriff auf dem rheinseitigen Geh- und Radweg der B 42 notwendig. Des Weiteren ist die Zustimmung der Verkehrsbehörde (RTK) bei Querungsstellen der B 42 erforderlich.“

Anlage(n):

1. Antrag Befestigung Bürgersteig 1
2. Antrag Befestigung Bürgersteig 2
3. Antrag Befestigung Bürgersteig 3